

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen  
KRW2-BA-05122/003  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:anlagen.bhkr@noel.gv.at">anlagen.bhkr@noel.gv.at</a>	
Fax: 02732/9025-30231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2732) 9025	Durchwahl	Datum
	Hackl Martha	30243		26.04.2022

Betrifft

Raiffeisen-Lagerhaus Absdorf-Ziersdorf eGen, Filiale Furth bei Göttweig  
Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung eines Haus- und Gartenmarktes und einer Zeltlagerhalle im Standort 3511 Furth bei Göttweig, Keramikstraße 97, Grundstück Nr. 1037/1, KG Palt, **gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch**

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Raiffeisen-Lagerhaus Absdorf-Ziersdorf eGen, 3462 Absdorf, Bahnhofstraße 23, hat um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage (Filiale Furth bei Göttweig) durch Errichtung eines Haus- und Gartenmarktes und einer Zeltlagerhalle im Standort 3511 Furth bei Göttweig, Keramikstraße 97, Grundstück Nr. 1037/1, KG Palt, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 19. Mai 2022**

an.

**Treffpunkt: 13.30 Uhr an Ort und Stelle**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### **Hinweis**

#### **Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems einsehen.

**(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Krems alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der

Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

### **Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:**

Vorbehaltlich den zum Zeitpunkt der Verhandlung geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmen haben die bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Personen in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen (vgl. § 3 der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung idgF.).

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, in der geltenden Fassung, welches dem Verhandlungsleiter weitergehende erforderliche oder zweckmäßige Anordnungen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 34 Abs. 1 AVG) zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 einräumt, wird hingewiesen.

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Furth bei Göttweig, auch als Öffentliches Gut, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig  
mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

- 
1. Raiffeisen-Lagerhaus Absdorf-Ziersdorf eGen, Bahnhofstraße 23, 3462 Absdorf mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
  3. Abteilung Landwirtschaftsförderung, z.H. Herrn DI Fegerl Leopold mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung
  4. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (Ing. Redl), Maschinenbautechnik (Ing. Schierhuber) und Verkehrstechnik (DI Brodesser)
  5. Herr Erich Hannes Cangemi, Mariannengasse 26/12, 1090 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer

6. Herr Mag. Herbert Kullnig, Obere Ortsstraße 43, 3508 Tiefenfucha  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Frau Elfriede Wedl, Kühlhausgasse 115, 3511 Palt  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Frau Andrea Kämmerer, Kühlhausgasse 149, 3511 Palt  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Frau Susanne Zederbauer, Baumgarten 4, 3512 Baumgarten  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Herr Karl Zederbauer, Baumgarten 4, 3512 Baumgarten  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Frau Edith Denk, Kühlhausgasse 126, 3511 Palt  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Herr Josef Denk, Kühlhausgasse 126, 3511 Palt  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Herr Alois Stiglbrunner, Kühlhausgasse 165, 3511 Furth bei Göttweig  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Frau Hemma Maria Stiglbrunner, Kühlhausgasse 165, 3511 Furth bei Göttweig  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
16. Herr Reinhard Graf, Hauptstraße 72, 3610 Wösendorf  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
17. Herr Ing. Johannes Pichler, Keramikstraße 459, 3511 Furth bei Göttweig  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
18. Frau Eva Pichler, Keramikstraße 459, 3511 Furth bei Göttweig  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
19. Raiffeisen-Lagerhaus Krems registrierte Genossenschaft Mit beschränkter Haftung,  
Lastenstraße 10-12, 3500 Krems an der Donau  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
20. Freiwillige Feuerwehr Palt, Austraße 235, 3511 Furth bei Göttweig
21. Bautechnik Gesellschaft m.b.H., Raiffeisenstraße 1, 2100 Korneuburg

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S c h m i d